



# REGLEMENT

## betreffend die

# KATASTROPHENORGANISATION

# IN DER GEMEINDE BRETZWIL

Gestützt auf § 5, Abs. 3, des Gesetzes über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vom 17. Juni 1987 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes **REGLEMENT**:

## A. ALLGEMEINES

### *§ 1 Zweck*

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Katastrophenorganisation fest und ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen (im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen).

### *§ 2 Führung in ausserordentlichen Lagen*

<sup>1</sup>Dieses Reglement kommt nur zur Anwendung, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert.

<sup>2</sup>Die Behörden und die Verwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich im normalen Rahmen fort.

<sup>3</sup>Wenn unverzügliche Massnahmen zu treffen sind, handelt das GFO für den Gemeinderat.

## B. KATASTROPHENORGANISATION

### *§ 3 Begriff*

<sup>1</sup>Die Katastrophenorganisation umfasst alle Mittel und Massnahmen, die zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen erforderlich sind.

<sup>2</sup>Sie besteht aus

- a) dem Gemeindeführungsorgan als ausführendes Organ
- b) dem Gemeinderat als politische Führung
- c) Organisationen, Geräten und Einrichtungen als operative Einsatzmittel

### *§ 4 Gemeinderat*

Der Gemeinderat

- ernennt die Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation, legt Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte.
- sichert durch vorsorgliche Massnahmen die Verfügbarkeit von operativen Einsatzmitteln, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind.

### *§ 5 Gemeindeführungsorgan*

<sup>1</sup>Das GFO besteht aus dem Chef und den notwendigen Mitgliedern.

<sup>2</sup>Das GFO

- bestimmt Anfang und Ende eines Katastrophenfalles und stellt nötigenfalls Antrag an den Regierungsrat.
- verfügt die Pikettstellung und das Aufgebot der Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation.

<sup>3</sup>Das GFO ist dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich für

- die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.
- die Beschaffung und Aufarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.
- den Vollzug der Massnahmen.

### *§ 6 Operative Einsatzmittel*

- <sup>1</sup>Am Schadenplatz werden die operativen Einsatzmittel durch einen Einsatzleiter eingesetzt.
- <sup>2</sup>In einer ersten Stufe werden die gemeindeeigenen Einsatzmittel (Gemeindewerke, Feuerwehr) eingesetzt.
- <sup>3</sup>In einer zweiten Stufe sind weitere, in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderte Einsatzmittel (kommunale oder kantonale Hilfsorganisationen, geeignete Mittel Privater, Nachbarhilfe, Armee) einzusetzen.
- <sup>4</sup>Die Zivilschutzorganisation oder Teile davon können in jeder Stufe aufgeboden und eingesetzt werden.

### *§ 7 Alarmierung und Information der Bevölkerung*

- <sup>1</sup>Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen und mit anderen geeigneten Mitteln.
- <sup>2</sup>Die Information der Bevölkerung ist durch Vermittlung des Kantons über Radio oder direkt durch andere geeignete Mittel sicherzustellen.

## **C. ZIVILSCHUTZ**

### *§ 8 Aktiver Dienst*

Ist der Zivilschutz bei kriegerischen Ereignissen zum aktiven Dienst aufgeboden, übernimmt er die Aufgaben im Umfang des geltenden Zivilschutzrechtes.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *§ 9 Ausbildung des Gemeindeführungsorganes*

Die Funktionsinhaber des GFO nehmen an den durch den Kanton festgesetzten Ausbildungskursen und Übungen teil.

### *§ 10 Inkraftsetzung*

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft und erlässt die notwendigen Beschlüsse.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1990

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

   
H.J. Grossmann                      H. Huber

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons  
Basel-Landschaft am 18. Februar 1991

sig. Dr. C. Stöckli, Regierungsrat